

Eigene Kinder krank

Beitrag von „silja“ vom 12. Mai 2006 17:01

Für familienversicherte erkrankte Kinder Freistellungsanspruch gem. § 45 Sozialgesetzbuch V mit Anspruch auf Krankengeld

Für die Freistellung gibt es Grenzen und Bedingungen:
das Kind muss jünger als zwölf Jahre alt sein und
eine andere Person im Haushalt kann nicht aushelfen,
die Betreuung muss aus ärztlicher Sicht erforderlich sein und die Krankheit muss durch ein Attest belegt werden können.

Der Arbeitnehmer erhält keine Lohnfortzahlung, sondern Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse (ca. 70% des beitragspflichtigen Einkommens, max. ca. 90% des Nettogehalts).

Verheiratete – pro Kind max. zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, insgesamt max. 25 Arbeitstage (bei drei oder mehr Kindern).

Allein Erziehende – pro Kind max. 20 Arbeitstage im Kalenderjahr, insgesamt max. 50 Arbeitstage (bei drei oder mehr Kindern).

Bei der zuständigen Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V geltend machen!

Beim Arbeitgeber Freistellungsanspruch nach § 45 Abs. 3 bis 5 SGB V geltend machen!

Für nicht familienversicherte erkrankte Kinder Freistellungsanspruch gem. § 45 SGB V ohne Anspruch auf Krankengeld

Tariflicher Freistellungsanspruch gem. § 52 Abs. 1 Buchst. e/bb BAT (MTArb analog)

Bezahlte Arbeitsbefreiung von bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person nicht sofort zur Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht und der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Ist der tarifliche Anspruch von vier Arbeitstagen verbraucht, besteht nur noch der verbliebene Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V.

Beim Arbeitgeber Antrag auf Arbeitsbefreiung gem. § 52 Abs. 1 Buchst. e / bb stellen und ggf. darüber hinaus Freistellungsanspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V geltend machen.

<http://www.fh-osnabrueck.de/5879.html>